

Ergänzung der Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aumann AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Aumann AG haben am 22.03.2019 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 4.2.3 DCGK: Die Vorstandsvergütung enthält neben einer festen Vergütung auch zwei variable Vergütungsbestandteile. Der eine Vergütungsbestandteil besteht aus einer kurzfristigen variablen Vergütung, welche in der Höhe begrenzt ist. Zudem wurde kürzlich eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung eingeführt (virtuelles Aktienoptionsprogramm). Die Zuteilung der virtuellen Optionen ist auf eine bestimmte Stückzahl beschränkt. Im Übrigen enthält das Aktienoptionsprogramm keine Deckelung, der darauf basierenden Vergütung. Diese wird im mehreren Tranchen ausgezahlt, frühestens im Jahr 2021. Insoweit ist die Gesamtvergütung des Vorstands nicht begrenzt. Der Aufsichtsrat hält eine Begrenzung der aktienkursbasierten Vergütung und der Gesamtvergütung für nicht erforderlich, da dies aus Sicht des Aufsichtsrats einer effektiven Anreizwirkung des Vorstands abträglich wäre.

Beelen, den 04. Juni 2019

Gert-Maria Freimuth
Für den Aufsichtsrat